GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

177. Deutscher Flottenverein. 1902. "Der deutsche Kolonialdienst." [The German colonial service]. *Wegweiser zu den Laufbahnen in der Kriegs- und Handelsflotte, im Kolonial- und Konsulardienst*. 3rd edition. Berlin: Deutscher Flottenverein. Pp. 123–125.

Handbook entry on careers in the German colonial service, including levels of remuneration.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Wegweiser

zu den

Laufbahnen in der Kriegs- und Handelsflotte,

im

Kolonial- und Konsulardienst.

Herausgegeben vom Deutschen Flotten-Verein.

---

3. Auflage.

(16.—20. Tausend.)

Die erste Auflage (6000) erschien im Jahrbuch des Deutschen Flotten-Vereins für 1900.

Berlin 1902.

Für die Schriftleitung verantwortlich: H. Blum, Berlin.
Eigenthum und Verlag des Deutschen Flotten-Vereins, Berlin N.W. 7, Dorotheenstr. 42II.
Druck: Buchdruckerei „Die Post", Berlin S.W., Zimmerstr. 94.

Der deutsche Kolonialdienst.

(Auszug aus dem Deutschen Kolonialkalender, herausgegeben von Gustav Meinecke).

Höherer Verwaltungsdienst.

In den höheren Verwaltungsdienst der Schutzgebiete werden vorzugsweise solche Gerichts- und Regierungs-Assessoren übernommen, welche gute Zeugnisse über ihre Vorbildung und Prüfungen aufzuweisen haben. Eine fernere Voraussetzung ist, daß die Bewerber auch körperlich für den Dienst in den Tropen geeignet sind. Letzteres ist durch den ärztlichen Berather der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts festzustellen. Die Annahme erfolgt unter der Bedingung, daß die Bewerber sich auf einen Zeitraum von zunächst drei Jahren dem Auswärtigen Amt für den Kolonialdienst zur Verfügung stellen.

In der Regel geht der Entsendung in die Schutzgebiete eine vorbereitende Beschäftigung in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts voraus, deren Dauer verschieden ist. Während dieser Zeit werden den Betreffenden nach einer dreimonatlichen unentgeltlichen Thätigkeit Diäten im Betrage von zunächst 180 Mk. monatlich bewilligt. Bei Entsendung in eines der Schutzgebiete wird neben freier Wohnung eine jährliche Remuneration von etwa 8000 bis 9000 Mk. gewährt, außerdem werden etwa 1000 Mk. zu Zwecken der Ausrüstung und als Vergütung für die Reise in sinngemäßer Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 (R. G. Bl. S. 127) Tagegelder und Fuhrkosten gezahlt.

Da mit Rücksicht auf die beschränkte Anzahl der höheren Stellen im Kolonialdienst ein Aufrücken selbst dann nicht immer möglich ist, wenn der Betreffende sich bewährt hat, so wird darauf hingewirkt werden, daß den Anzunehmenden der Rücktritt in ihre frühere Laufbahn unter Wahrung ihres Dienstalters thunlichst offen gehalten wird.

Bewerber, die auf dem Seminar für Orientalische Sprachen in Suaheli und in den Realien vorgebildet sind, werden bei sonstiger guter Befähigung vor anderen Bewerbern, die jene besondere Vorbildung nicht besitzen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

(insbesondere der Augenbindehäute, der Luftwege und des Verdauungskanals), überstandener Rheumatismus 2c. schließen ebenfalls die Tropendiensttauglichkeit aus. — Das Gehalt beträgt für die Ober-Assistenten und Assistenten 6000 Mk. jährlich. Für die Beschaffung der Tropenausrüstung wird eine Vergütung von 1000 Mk. gezahlt; an Reisekosten werden die verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten gewährt.

Die Schutztruppen.

Der Eintritt in die Schutztruppen ist nur im aktiven Dienstverhältniß befindlichen Militärpersonen vorbehalten. Aktive Militärpersonen haben ihre Bewerbung um die Einstellung in die Schutztruppe im gewöhnlichen Instanzenwege bei ihren militärischen Vorgesetzten anzubringen.

Ferner ist durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstzeit bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen. Die in den afrikanischen Schutzgebieten zur Verwendung gelangenden Schutztruppen wurden nach Allerhöchster Verordnung vom 16. Juli 1896 dem Reichskanzler unterstellt. In weiterer Folge unterstehen sie dem betreffenden Gouverneur und demnächst dem Kommandeur.*)

Die Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Die Gehaltsverhältnisse in den Schutzgebieten sind im Allgemeinen gut.

In Ostafrika: Abtheilungschefs der Zentralverwaltung 12000 bis 15000 Mk., die Bezirksamtmänner 8000—12000 Mk., die Bezirksrichter 8000—12000 Mk., Oberrichter 15000 Mk., Bureauvorsteher 8500 Mk., Sekretäre, Registratoren, Buchhalter, Kassirer, Vorsteher der Hauptzollämter u. s. w. 6000—7500 Mk., Bureauassistenten, Bauassistenten, Zollamtsassistenten I. Klasse 5000—6000 Mk., Haus- und Materialienverwalter, Katastergehülfen 4000—5000 Mk., Zollamtsassistenten II. Klasse 3000—4200 Mk., Schreiber 3000 Mk., Volksschullehrer 4000—6000 Mk., Thierärzte 5000—6000 Mk., Zeichner 4000—4800 Mk. u. s. w.

Kamerun: Abtheilungschef, gleichzeitig Bezirksamtmann zu Kamerun, 12000 Mk., Bezirksamtmänner in Viktoria, Kribi und Edea je 9600 Mk., Richter 9600 Mk., Sekretäre, Kassenverwalter, Zollverwalter, Baumeister, Hafenmeister, Maschinen-Ingenieur, Leiter des botanischen Gartens in Viktoria je 7500 Mk., Zollassistent,

*) Im Uebrigen verweisen wir auf die („Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Schutztruppen-Ordnung") Berlin 1898. Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

Materialienverwalter, leitender Maschinist, Lehrer 2c. 5000—5500 Mk., Polizeimeister 4000 Mk.

Togo: Kanzler 12000 Mk., Zollverwalter, Kassenverwalter, Sekretär 7500 Mk., Lehrer, Zollassistenten 5000 Mk., Materialienverwalter, Amtsdiener 4000 Mk.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet: Vertreter des Gouverneurs gleichzeitig Abtheilungschef und Oberrichter, Vorsteher der Bergbehörde, gleichzeitig Bezirksamtmann in Windhoek 10000 Mk., Zollvorstand 8500 Mk., Vorstände für Kalkulatur 6750 Mk, Sekretäre 4500 Mk, Bezirksamtmänner 9000 Mk., Zollamtsvorsteher 5500 Mk., Richter 9000 Mk, Gerichtsschreiber 4500 Mk.

Sämmtliche Beamte und Militärpersonen haben freie Wohnung.

Die deutsche Kolonialschule Wilhelmshof

in Witzenhausen an der Werra

bereitet Wirthschafts- und Plantagenbeamte, Pflanzer, Landwirthe, Viehzüchter, Wein- und Obstpflanzer für die deutschen Kolonieen, hauptsächlich praktisch, daneben auch theoretisch vor. Sie erspart ihren Schülern ähnlich wie das englische „Colonial-College" und die holländische „Reichsackerbauschule für Indien" einen Theil der überseeischen Lehrzeit. Missionsanwärtern und Missionaren giebt sie Gelegenheit zu praktisch-wirthschaftlicher Ausbildung; Regierungsbeamten, Offizieren und Kaufleuten, welche schon bestimmte Aussichten haben, bietet sie eine Einführung in die praktischen Aufgaben des Kolonialdienstes.

Die Anstalt vermittelt Stellen und ist mit ihrem Rath bei Ansiedelungen behilflich, ohne eine bindende Verpflichtung für künftige Anstellung oder Ansiedelung zu übernehmen.

Zur Aufnahme gelangen 40 Schüler.

Aufnahme-Bedingungen.

Schüler im Alter von 17 bis 25 Jahren finden zu Beginn jedes Halbjahres Aufnahme zu einem jährlichen Lehr- und Pensionspreis von 1000 bis 1300 Mk., 30 Mk. Eintrittsgeld. Die Anstalt (Internat) bietet: Wohnung (Zimmer für einzelne oder mehrere), Kost, Feuer und Licht, Bettstelle und Matratze, freie Bäder. Für Bettzeug, Wäsche u. s. w. haben die jungen Herren selbst zu sorgen oder besondere Vergütung zu zahlen. Der Pensionspreis ist vierteljährlich vorauszuzahlen. Die Meldungen sind zu richten an Herrn Direktor Fabarius.

Zur Aufnahme sind vorzulegen: Geburts- und Taufschein, Impfschein, Schulentlassungszeugniß, kurzer Lebenslauf, Zeugnisse der